

Richtlinien zu Nebenbeschäftigungen und öffentlichen Ämtern

1. Ziel

Die vorliegenden Richtlinien haben zum Ziel, die zuständigen Behörden bei der Prüfung der Kriterien zur Erteilung einer Bewilligung zu unterstützen. Ferner werden darin die Aufgaben der zuständigen Stellen definiert. Die Richtlinien konkretisieren die gesetzlichen Bestimmungen.

2. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für Nebenbeschäftigungen einschliesslich der Lehrtätigkeiten und öffentlichen Ämter, die von Angestellten der Bundesverwaltung ausgeübt werden. Vorbehalten sind die besonderen Bestimmungen für das im Ausland eingesetzte Personal.

3. Gesetzesgrundlagen

Art. 4 Abs. 2 Bst. i, 20 und 23 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000 (BPG; SR 172.220.1);

Art. 12, 68, 91 und 92 der Bundespersonalverordnung vom 3. Juli 2001 (BPV; SR 172.220.111.3);

Art. 40, 60 und 62 der Verordnung des EFD vom 6. Dezember 2001 zur Bundespersonalverordnung (VBPV; SR 172.220.111.31).

4. Definitionen

4.1 Definition eines öffentlichen Amtes

Ein öffentliches Amt bekleidet, wer Mitglied einer (legislativen, exekutiven oder judikativen) Behörde ist oder für eine öffentlich-rechtliche Anstalt von Bund, Kanton, Gemeinde, öffentlicher Schule, öffentlich-rechtlich anerkannter Kirche Aufgaben erfüllt, die mit hoheitlicher Gewalt versehen sind und in den Bereich der Gesetzgebung (legislative Funktion), der Rechtsanwendung (exekutive Funktion) oder der Rechtspflege (rechtsprechende Funktion) fallen. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Tätigkeit gegen Entgelt ausgeübt wird oder nicht; ebenso wenig, ob die angestellte Person zu dieser Tätigkeit berufen oder als Mitglied einer Behörde gewählt wurde oder ob sie sich selbst darum beworben hat.

4.2 Definition der Nebenbeschäftigung

Als Nebenbeschäftigung im Sinne von Artikel 91 BPV gilt jede als angestellte Person im Auftragsverhältnis oder als selbständigerwerbende Person gegen Entgelt ausgeübte

Tätigkeit. Eine Lehrtätigkeit gilt als Nebenbeschäftigung und untersteht denselben Vorschriften.

5. Grundsatz

Artikel 91 Absatz 1 BPV sieht zwei Fälle vor, in denen die angestellte Person für die Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes einer Bewilligung bedarf:

a) einerseits, wenn die Nebenbeschäftigung oder das öffentliche Amt gegen Entgelt ausgeübt werden **und** sie <u>in einem Umfang beanspruchen, der ihre Leistungsfähigkeit</u> im Arbeitsverhältnis mit dem Bund vermindern kann

oder

b) wenn die Gefahr eines Konfliktes mit den dienstlichen Interessen besteht.

Die Gefahr **einer verminderten Leistungsfähigkeit** im Arbeitsverhältnis mit dem Bund im Sinne von Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe a BPV besteht insbesondere dann, wenn:

die Nebenbeschäftigung oder das öffentliche Amt so geartet sind, dass sie die Erbringung der normalen Arbeitsleistung im Rahmen der gleitenden Arbeitszeit (GLAZ) verunmöglichen;

die Nebenbeschäftigung oder das öffentliche Amt so geartet sind, dass sie die Qualität der Leistungsfähigkeit im Arbeitsverhältnis mit dem Bund spürbar vermindern, das heisst, wenn die angestellte Person aufgrund der Nebenbeschäftigung oder des öffentlichen Amtes nicht mehr in der Lage ist, den Anforderungen der Beurteilungsstufe A ganz oder teilweise zu genügen.

Das **Risiko eines Konflikts mit den dienstlichen Interessen** im Sinne von Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe b BPV besteht insbesondere dann, wenn:

die Unabhängigkeit der angestellten Person oder das in sie gesetzte Vertrauen durch die Ausübung der Nebenbeschäftigung oder des öffentlichen Amtes in Frage gestellt werden könnten;

die angestellte Person Dritte in Angelegenheiten berät oder vertritt, die zu den Aufgaben der Verwaltungseinheit gehören, bei der sie selber tätig ist (Art. 91 Abs. 2 Bst. a BPV).

die Tätigkeit im Zusammenhang mit Aufträgen steht, die für den Bund ausgeführt werden oder die der Bund in absehbarer Zeit zu vergeben hat (Art. 91 Abs. 2 Bst. b BPV).

OFPER 2

6. Einreichen eines Gesuchs um Bewilligung durch die angestellte Person

Die angestellte Person muss im Hinblick auf die Ausübung einer bewilligungspflichtigen Nebenbeschäftigung oder eines bewilligungspflichtigen öffentlichen Amtes bei ihrem direkten Vorgesetzten eine Bewilligung einholen.

Das Gesuch muss alle erforderlichen Angaben über die Art und den Gegenstand der geplanten Nebenbeschäftigung oder des ins Auge gefassten öffentlichen Amtes sowie über den voraussichtlichen Zeitaufwand enthalten. Handelt es sich um ein öffentliches Amt, so muss im Gesuch die Anzahl bezahlter Urlaubstage angegeben sein, die für seine Ausübung erforderlich sind.

Öffentliche Pflichtämter müssen dem direkten Vorgesetzten nur gemeldet werden.

Die angestellte Person muss ihrem direkten Vorgesetzten jede Änderung im Zusammenhang mit der bewilligten Nebenbeschäftigung oder dem bewilligten öffentlichen Amt melden.

7. Aufgaben der direkten Vorgesetzten

Die Vorgesetzten prüfen das Gesuch mit der erforderlichen Aufmerksamkeit. Sie leiten es zusammen mit ihrem Vorschlag an diejenige Stelle weiter, die für den Entscheid zuständig ist.

Ändern sich Umstände, die für die Erteilung der Bewilligung bestimmend waren, nehmen die Vorgesetzten eine neuerliche Prüfung der Voraussetzungen vor.

8. Aufgaben der zuständigen Stelle

Die zuständige Stelle beantwortet jedes Gesuch schriftlich. Sie begründet jede Ablehnung. Auf das ausdrückliche Verlangen der angestellten Person hin wird ihr die Ablehnung in Form einer Verfügung unter Angabe der Rechtsmittel und des Rechtswegs mitgeteilt (Art. 34 BPG).

Sofern das öffentliche Amt mit den Aufgaben der Verwaltungseinheit vereinbar ist (d.h. solange kein Interessenkonflikt besteht), muss die Bewilligung zur Ausübung eines öffentlichen Amtes in der Regel erteilt werden (sofern die Belastung des bezahlten öffentlichen Amtes nicht so gross ist, dass sie die Leistungsfähigkeit im Arbeitsverhältnis mit dem Bund beeinträchtigt).

Die Ausübung eines öffentlichen Pflichtamtes (zum Beispiel Vormund) darf von der zuständigen Stelle nicht verweigert werden.

Für die Ausübung eines öffentlichen Amtes kann bei Bedarf ein bezahlter Urlaub von maximal 15 Tagen pro Jahr gewährt werden (Art. 40 Abs. 2 Bst. c VBPV).

Für die Ausübung einer Nebenbeschäftigung wird kein Urlaub gewährt, denn sie hat ausserhalb der Arbeitszeit zu erfolgen. Vorbehalten bleiben Lehrtätigkeiten, die vorwiegend im Interesse der Bundesverwaltung wahrgenommen werden.

OFPER 3

Die Bewilligung kann an Bedingungen geknüpft werden, wenn sich das in bestimmten Fällen als notwendig erweist. Die Bewilligung kann auch mit einem Vorbehalt oder zeitlich befristet erteilt werden.

Wird die Tätigkeit - einschliesslich einer Lehrtätigkeit - auf Grund des Arbeitsverhältnisses mit dem Bund ausgeübt, besteht gemäss den Bestimmungen von Artikel 92 BPV und Artikel 60 VBPV die Pflicht zur Ablieferung des damit erzielten Einkommens an den Bund.

Die Bewilligung beziehungsweise Ablehnung wird im Personaldossier der angestellten Person abgelegt und die entsprechenden Angaben sind obligatorisch im BV PLUS-System zu erfassen.

Sobald in der Verordnung vom 3. Juli 2001 über den Schutz von Personaldaten in der Bundesverwaltung eine gesetzliche Grundlage verankert ist, werden die Departemente in BV PLUS eine zentrale Liste nachführen, welche alle bewilligten Nebenbeschäftigungen und genehmigten öffentlichen Ämter beinhaltet. Die Departemente werden regelmässig stichprobenweise Kontrollen der Listen vornehmen.

9. Zuständigkeiten

Die Kompetenzen zur Bewilligung der Ausübung einer Nebenbeschäftigung oder eines öffentlichen Amtes sind in den Departementsverordnungen geregelt, welche die Kompetenzen in Personalangelegenheiten definieren.

10. Inkraftreten, Publikation, Information

Die vorliegenden Richtlinien treten am 1. April 2006 in kraft und werden im E-Gate publiziert.

Die Direktorinnen und Direktoren der betroffenen Verwaltungseinheiten werden gebeten, ihre Angestellten über den Inhalt dieser Richtlinien zu informieren.

Den zuständigen Stellen wird vorgeschlagen, diese Richtlinien neuen angestellten Personen als Anhang zum Arbeitsvertrag abzugeben.

Bern, den 27. März 2006

Der Direktor

Juan F. Gust